Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/424

03. 06. 87

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/150, 11/199, 11/416 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

Der Bundestag wolle beschließen:

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „42,5 vom Hundert" durch die Worte „fünf Zehntel" ersetzt.'

b) In Artikel 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

,11a. In § 40a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „42,5 vom Hundert" durch die Worte „fünf Zehntel" ersetzt.'

Bonn, den 3. Juni 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist.

§ 5 des I. Buches des Sozialgesetzbuches billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen. Ein Ausgleich, der nur 42,5 vom Hundert des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Es ist daher dringend geboten, die Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich zu verbessern.

Eine Erhöhung dieser Rentenleistungen um weitere 0,75/10 auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes ist erforderlich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333